

RICHTLINIE CORONA-HÄRTEFALLFONDS DES LANDKREISES BARNIM

1 Hilfezweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Barnim gewährt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages 125-6/20 vom 10. Juni 2020 und dieser Richtlinie Hilfeleistungen in Form von Zuschüssen, wenn durch die Folgen der Corona-Pandemie eine existenziell bedrohliche Lage eingetreten ist.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Hilfeleistung besteht nicht. Der Landkreis Barnim als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

2 Gegenstand der Förderung

Die Hilfeleistung wird in Form einer Billigkeitsleistung als Zuschuss gewährt.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine, Solo-Selbständige und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die bei Antragstellung bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und seit mindestens sechs Monaten ihren Geschäftssitz im Landkreis Barnim haben und aufrechterhalten wollen.

Als Unternehmen im Sinne der Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, insbesondere Solo-Selbständige, Angehörige der freien Berufe, Kulturschaffende sowie Vereine.

Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebs- oder Vereinsstätte.

4 Leistungsberechtigung

Grundsätzlich hilfeleistungsberechtigt ist, wem nachweislich keine oder nicht ausreichende finanzielle Hilfen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Brandenburg und insbesondere aus dem am 3. Juni 2020 auf Bundesebene beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket zur Verfügung stehen, und wer die folgenden beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

1. Die wirtschaftliche Situation der Antragsberechtigten infolge der Corona-Pandemie stellt einen besonderen Härtefall dar.

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn sich der Umsatz (bei Unternehmen) oder die Geschäftseinnahmen (bei Solo-Selbständigen und Vereinen) in den Monaten April bis August 2020 zusammengenommen nachweislich um mindestens 60% gegenüber April bis August 2019 reduziert hat bzw. haben. Als Nachweis dient eine entsprechende Eigenerklärung des Antragstellers sowie bei Bedarf eine Erklärung durch geeignete Sachverständige zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage.

Antragsberechtigte, die aufgrund ihres Gründungsdatums den oben genannten Referenzzeitraum nicht abbilden können, sind aufgefordert, eine eidesstattliche Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls beizubringen.

2. Die Antragsberechtigten befinden sich in einem existenziell bedrohlichen Liquiditätsengpass.

Von einem existenziell bedrohlichen Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen. Zu den fortlaufenden Einnahmen zählen auch bisher gewährte Unterstützungsleistungen Dritter seit Beginn der Pandemie.

Die wirtschaftliche Krisensituation muss nach dem 11. März 2020 eingetreten sein. Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren bis zum 11. März 2020 beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Leistung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die bis zum 11. März 2020 zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

Eine Kombination mit den Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist zulässig.

5 Art und Umfang der Hilfeleistung

5.1 Art der Hilfeleistung

Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist. Förderfähige Kosten sind jene, die im Zusammenhang mit der Sicherung und Fortführung des Geschäftsbetriebes entstehen.

5.2 Umfang der Hilfeleistung

Die Billigkeitsleistung ist wie folgt gestaffelt:

bei Kleinbetrieben:

- bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
- zwischen 6 und 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR,

bei Solo-Selbständigen: bis zu 5.000 EUR,

bei Vereinen:

- 0 bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
- zwischen 6 bis 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeit-äquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellenden gewährt werden.

Förderfähig sind fortlaufende, in einem Zeitraum von drei Monaten nach Antragstellung anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten gemäß der folgenden Liste:

- 1) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
- 2) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen;
- 3) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten;
- 4) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV;
- 5) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen;
- 6) Grundsteuer.
- 7) Betriebliche Lizenzgebühren;
- 8) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben;
- 9) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Kosten der Ziffern 1 bis 8 und 10 gefördert;
- 10) Sonstiges, was zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bzw. Vereinszwecks dient.

Die förderfähigen Kosten bzw. Aufwendungen müssen vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begründet worden sein.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsformular genannten Unterlagen bis zum 31. Dezember 2020 an den Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zu richten.

Der Antrag muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Nachweis der Antragsberechtigung;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Summe der Hilfeleistung;
- Erklärung zu Umsatzzahlen im Vorjahresvergleich gemäß den Anforderungen der Richtlinie;
- Bereitschaftserklärung zur externen Prüfung der Liquiditätssituation, die durch die Kreisverwaltung veranlasst wird;
- Bei verwaltungsseitig festgestelltem Bedarf: Erklärung eines Sachverständigen über die coronabedingte Liquiditätssituation gemäß den Anforderungen der Richtlinie (Liquiditäts- und Finanzierungsplan);
- Eidesstattliche Eigenerklärung des Antragstellers über potenzielle oder nicht zur Verfügung stehende Hilfen der EU, des Bundes, des Landes Brandenburg aber auch anderer Gebietskörperschaften. Aus der Erklärung muss zudem hervorgehen, ob diese in Anspruch genommen wurden, in welcher Höhe und, falls nicht, aus welchen Gründen.

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen von den Antragstellenden abgefordert werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Landkreis entscheidet über die Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Zuschüsse werden auf der Grundlage von Leistungsbescheiden durch den Landkreis Barnim bewilligt.

Sofern die Vollständigkeit des Antrages und die Leistungsberechtigung gegeben sind, erfolgt die Bewilligung der Hilfeleistung auf Grundlage der Reihenfolge des Antragseinganges.

Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Hilfeleistung erfolgt, in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, nach positiver Bewilligung in Höhe des bewilligten Zuschusses.

6.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Landkreis Barnim hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

Mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind für eine Dauer von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung des Zuschusses, mindestens jedoch bis zum 31.12.2030, aufzubewahren.

Die Hilfeempfangenden sind verpflichtet, alle im Rahmen des Bescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Gewährung der Hilfeleistungen aus dem Corona-Härtefallfonds erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 53 i.V.m. 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg.

Die Zuschüsse werden unter Beachtung der EU-Beihilfavorschriften gewährt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Barnim in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 15. September 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim